Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7486**
17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Heidrun Dittrich, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Alexander Süßmair, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis 31. Dezember 2016 verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben vorzulegen, der sicherstellt, dass die Frist über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wird.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Unterlagen über Löhne und Arbeitszeiten in DDR-Betrieben müssen von den Unternehmen bzw. ihren Nachfolgeunternehmen sowie den beauftragten Archiv- und Dokumentationszentren nur noch bis Ende 2011 aufbewahrt werden. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund sowie der DRV Berlin-Brandenburg, der DRV Mitteldeutschland und der DRV Nord gibt es rund 648 000 ungeklärte Versicherungskonten von Versicherten in den ostdeutschen Bundesländern. Dabei sind die ungeklärten Konten der Versicherten, die mittlerweile in die westdeutschen Bundesländer verzogen sind, noch unberücksichtigt.

Hinzu kommen diejenigen, die sich in einem Klageverfahren wegen ihrer Altersversorgung befinden und darüber hinaus diejenigen, auf die ein Urteil zugunsten der Betroffenen ausgeweitet werden könnte. Ebenso könnten Gesetzesänderungen dazu führen, dass Versicherte Zugang zu ihren Lohnunterlagen brauchen.

Eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben und -Einrichtungen ist aus dargelegten Gründen dringend erforderlich. Wenn die Versicherten keinen Nachweis über Beschäftigungszeiten vorlegen können und ein Rückgriff auf die Lohnunterlagen zukünftig ausgeschlossen wäre, dann bestünde nur noch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der Beitragszahlungen nach § 286b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden aber wertmäßig um ein Sechstel gemindert. Das würde für viele Versicherte eine unzumutbare Schlechterstellung bedeuten. Hinzu kommt, dass vielen Betroffenen selbst eine Glaubhaftmachung nicht mehr möglich ist, weil sie nicht mehr im Besitz entsprechender Dokumente sind und/oder weil sie für eine eidesstattliche Versicherung keine hinreichenden Angaben mehr machen können. Das betrifft auch Personen, die zu DDR-Zeiten ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nahmen, beispielsweise durch Ausreise, nach Flucht oder Ausweisung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333